hatte. Der Vf. beklagt zu Recht, in welchem Maße die frühere Literatur mit Attituden der Gegenwart belastet sei. Ganz frei davon ist auch sein Buch nicht, denn die immer wieder durchbrechende aufgeklärte Toleranz des Vf. berührt zwar ungemein sympathisch, war aber nun einmal nicht der Geist der Zeit, in der sich der Vf. bewegt. Daß der Hl. Ludwig Sarazenen mit Geldgeschenken zur Taufe bewog, schockiert doch nur uns Heutige. Marino Sanudo d. Ä., der dies berichtet, war weit davon entfernt, sich als Ikonoklast an der Zerstörung des Bildes vom heiligen König zu versuchen, denn er nannte ihn in diesem Zusammenhang *sanctissimus rex* und hielt die Sache auch für allgemein bekannt (*ut communiter fertur*). Lobenswert war für die Zeit, daß der König das Geld überhaupt auszugeben bereit war, obwohl ihm klar war, daß der Erfolg höchst unsicher war, wie sich aus der Stelle klar genug ergibt. Nachdem der Rezensent so die Ehre eines seiner Helden gerettet hat, spendet er um so lieber dem Rest des ausgezeichneten Buches lauten Beifall. H. E. M.

Peter Ochsenbein, Frömmigkeit eines Laien. Zur Gebetspraxis des Nikolaus von Flüe, HJb 104 (1984) S. 289–308, hebt am relativ gut überlieferten Einzelfall des Schweizer Nationalheiligen († 1487) hervor, was die Frömmigkeit illitterater Laien der Zeit überhaupt kennzeichnet: die ständige Wiederholung weniger auswendig beherrschter Grundgebete, die meditative Hinwendung zur Passion Christi und die erbauliche Bildbetrachtung. R. S.

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeines S. 290. 2. Weltliches Recht S. 293. 3. Kirchliches Recht S. 297.

Gegenstand und Begriffe der Verfassungsgeschichtsschreibung. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar am 30./31. März 1981 (Beiheft 6 zu „Der Staat") Berlin 1983, Duncker und Humblot, 151 S., DM 44. – Im vorliegenden Band sind zwei Beiträge enthalten, die das MA betreffen: Karl Kroeschell, Verfassungsgeschichte und Rechtsgeschichte des Mittelalters (S. 47–77), und Rolf Sprandel, Perspektiven der Verfassungsgeschichtsschreibung aus der Sicht des Mittelalters (S. 105–123), die mitsamt den ausführlichen Diskussionsvoten gedruckt sind. Kroeschell gibt dabei einen Überblick über den Gang der verfassungsgeschichtlichen Diskussion seit den dreißiger Jahren und über den Stand der Rechtsgeschichte, soweit diese von Juristen getragen wird. Er führt dann als Beispiele für eine Neuorientierung des Faches einige Aspekte der Wort-, Begriffs- und Sozialgeschichte an, die für den Rechtshistoriker von Bedeutung sind. Die Diskussion galt besonders der Frage nach Gegenstand und Abgrenzung von Rechts- und Verfassungsgeschichte. – Sprandel verfolgt die Entstehung „öffentlichen" Rechts in sechs verschiedenen Bereichen: ligisches Lehen, Öffnungsrecht, Gerichtsbarkeit, Majestätsverbrechen, Münzrecht und Bergregal. Er hebt hervor, daß starke Anstöße zur Ausbildung von staatlichen Sonderrechten von der Kirche gekommen seien.

W. H.